

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET SOLARFELD LUDWIGSRUHE“ IN LUDWIGSRUHE (PROJ.-NR.: 6544)

Frühzeitige Beteiligung vom 16.07. bis 13.08.2021

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 12.04.2022

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 18 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall
- Verwaltungsgemeinschaft Gerabronn-Langenburg
- Gemeinde Blaufelden
- Stadt Ilshofen
- Stadt Künzelsau

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- **Gemeinde Braunsbach**
Stellungnahme vom 20.07.2021
- **Gemeinde Mulfingen**
Stellungnahme vom 09.07.2021
- **Vodafone BW GmbH**
Stellungnahme vom 04.08.2021

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 13.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Solarfeld Ludwigsruhe“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, angrenzend an die bestehende Biogasanlage und an das regional bedeutsame Kulturdenkmal „Lustschloss Ludwigsruhe“, auf dem Flst. Nr. 1220/11 der Gemarkung Ludwigsruhe in Langenburg geschaffen werden.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 10 ha. Die Fläche wird bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser sollte daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09).</p> <p>Wie bereits in der Begründung erwähnt, liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung nach PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. Demnach sollen in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvorausset-</p>	<p>Die für die Genehmigung des Bebauungsplanes zuständige Untere Baurechtsbehörde vertritt die Auffassung, dass wenn in einem wirksamen Flächennutzungsplan das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist und bleibt nach der Begründung des Bebauungsplans die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Fläche erhalten, dann entwickelt sich der Bebauungsplan noch aus dem Flächennutzungsplan und ist deshalb nicht genehmigungsbedürftig.</p>

<p>zungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Soweit die Belange des Vorbehaltsgebietes angemessen berücksichtigt werden, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hierzu sollten die Planunterlagen im weiteren Verfahren jedoch noch hinreichend ergänzt werden. Insbesondere sollte nachvollziehbar dargelegt werden, dass das angrenzende regional bedeutsame Kulturdenkmal „Lustschloss Ludwigsruhe“ von der geplanten Photovoltaikanlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusätzlich empfehlen wir sicherzustellen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Kompetenzzentrum Energie</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klima-</p>	

schutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasreduzierungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genann-

<p>ten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden.</p> <p>Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 10 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landwirtschaft</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BPI) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden (z.B. unter „Schutzgut Fläche“). Dies ist hier nicht bzw. nur sehr knapp (S. 22 der Begründung) erfolgt.

Aus unserer Sicht sind Photovoltaikanlagen nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie auf anderen Teilen der Gemarkung Langenburg. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um beste Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss und wie wichtig die Regionale Erzeugung von Lebensmitteln im Sinne einer modernen Ernährungssicherstellung bei globalen Krisen ist.

Kenntnisnahme

Die bisherigen Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht wird entsprechend ergänzt und weiter ausgeführt.

Diese Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Für eine letztliche Standortentscheidung spielen aber auch andere Aspekte wie städtebauliche Lage oder Möglichkeiten einer Anbindung/Nutzung vorhandener Strukturen eine entscheidende Rolle. Vorliegend ist der Investor der Anlage auch selbst Eigentümer der Fläche und aktiver Vollerwerbslandwirt, so dass auch zu berücksichtigen ist, dass er sich intensiv Gedanken gemacht hat, welche Ackerflächen sinnvoll sind, sie aus der Produktion heraus zu nehmen. Die Ackerkennzahl dieser Fläche liegt bei 44 (einen für hiesige Verhältnisse mittleren bis gut bewirtschaftbaren Ackerstandort).

Diese Auffassung wird geteilt, dass den Flächen keine herausragende Stellung zukommt. Der Gedanke einer globalen Berücksichtigung dieser Flächen wird zur Kenntnis genommen. Es muss dabei jedoch betrachtet werden, dass auch die Energiegewinnung globale und auch nationale Auswirkungen hat. Ein gegenseitiges aufwiegen von Landwirtschaft und Stromwirtschaft ist hier nicht zielführend.

<p><u>Bewertung des Standorts</u></p> <p>Das Plangebiet eines privaten Investors, der Eigentümer der Fläche ist, befindet sich zwischen Langenburg und Gerabronn. Die derzeitige Flächennutzung des ausgewählten Flurstückes mit rund 10 ha ist laut Begründung BPI Ackerland und von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben; im Osten befindet sich eine Biogasanlage. Im FNP ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der für die Gegend guten Böden und der ebenfalls guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft. Für den LK SHA ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Darüber hinaus handelt es sich um eine Teilfläche innerhalb eines Flurstückes/Schlages (agrarstrukturell ungünstig). Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts; hier greift vielmehr §1 Satz 3FFÖ-VO („landwirtschaftlich besonders geeignete Flächen sollen geschont werden“).</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese grundsätzliche Auffassung der Oberen Landwirtschaftsbehörde wird nicht geteilt. Um sowohl die Klimakrise als auch Energiekrise zu bewältigen und die politisch und gesellschaftlich gewünschte Energiewende umzusetzen, können nicht nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden, zumal diese häufig ökologisch hochwertig sind.</p>
--	---

<p>zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK SHA und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen (Bodentrockenheit unter Modulen!). Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden oder NaWaRo-Kulturen als Eingriffs-Ausgleich anerkannt werden. Speziell Ackerflächen sollten nicht für Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, keinesfalls für Gehölzpflanzungen, die Beschattungseffekte haben; Lerchenfenster hingegen sind akzeptabel.</p> <p>Im Detail sollten etwaige Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Ziel einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht das Generieren von extensivem Grünland.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird fachkundig begleitet.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind keine notwendig, dies liegt aber nicht in einer positiven Umweltbilanz, sondern in der Tatsache begründet, dass die Aufwertung von Ackerland in extensives Grünland die Eingriffe in die anderen Schutzgüter (z. B. Landschaftsbild) ausgleichen.</p>
<p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Die Stadt Langenburg beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets, um den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Ludwigsruhe zu ermöglichen. Die Erschließung der Anlage soll über das bestehende Feldwegenetz erfolgen. Dem oben genannten Bebauungsplan kann vom Regierungspräsidium Stuttgart zugestimmt werden, wenn folgende Auflage berücksichtigt wird: Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die geplante Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Landesstraße L 1036 keine Blendwirkung entfaltet. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel.</p>	<p>Blendwirkungen der südlich ausgerichteten Solarmodule zur nördlich verlaufenden Landesstraße können durch Eingrünungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Der Schriftteil wird entsprechend ergänzt.</p>

<p>0711/904-14242, E-Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de.</p>	
<p>Umwelt</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als zuständige Behörde für die Störfallbelange des § 50 BImSchG sowie der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Stellung.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Solarpark Ludwigsruhe" auf dem Flurstück 1220/11 im Ortsteil Ludwigsruhe in Langenburg. Ziel der Planung ist die Bereitstellung von einer Fläche von ca. 10 ha für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.</p> <p>Der Bebauungsplan bezieht sich auf ein Gebiet in der Nachbarschaft zur Biogasanlage der Schrödel Biogas GbR, welche einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG darstellt und somit der Störfall-Verordnung unterliegt (Störfallbetrieb). Das Vorhaben befindet sich in ca. 100 m Entfernung von den abstandsbestimmenden Anlagenteilen.</p> <p>Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen dafür Sorge zu tragen, dass zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege etc.) auf der einen Seite und einem Betriebsbereich auf der anderen Seite, angemessene Abstände eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie die von Störfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung der Anforderungen des § 50 BImSchG ergibt sich aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 und der „Arbeitshilfe - szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ (KAS-32) für die in der Biogasanlage gehandhabten Stoffe ein pauschaler Achtungsabstand von 200 m.</p>	

<p>Hieraus ergibt sich, dass das zu überplanende Gebiet mit einem Abstand von ca. 100 m zum maßgeblichen sicherheitsrelevanten Anlagenteil (SRA) innerhalb des pauschalen Achtungsabstandes liegt.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält jedoch keine Festsetzungen, bei welchen es sich nach unserer Auffassung um Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt.</p> <p>Von unserer Seite aus bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die abschließende Beurteilung der Schutzbedürftigkeit einer Nutzung obliegt hierbei dem Träger der Planungshoheit.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auch die Stadt sieht bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage keine besondere Schutzbedürftigkeit.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Von o.g. Verfahren Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.</p> <p>Das Plangebiet betrifft das Kulturdenkmal Ludwigsruhe 1, 2, 3, 4, 7, Lustschloss Ludwigsruhe (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. §28 DSchG).</p> <p>Das Jagdschloss Ludwigsruhe mit seinem Wildpark entwickelte sich an Stelle der 1226 erstmals genannten, später wüst gefallenen Siedlung Lindenbrunn. Es handelt sich um eine charakteristische landesherrliche Anlage im Umfeld der Residenz. In den Tiergarten des 16. Jahrhunderts mit stattlichem Forsthaus setzte Graf Ludwig ein Jagdschloss. Der qualitätvolle Barockbau rezipiert französische Landhausarchitektur und zählt zu den wichtigen Werken Rettis. Seit 1761 trägt es programmatisch den Namen des Bauherrn. Das Tiergehege wandelte sich im Lauf des 18. Jahrhunderts zu einem teilweise landschaftlich ausgestalteten Garten mit zeittypischem sentimentalem Denkmal für den verstorbenen Fürsten Christian Albrecht Ludwig. Tiergarten und Schlossbau mit renaissancezeitlichem Forsthaus belegen anschaulich die höfische Jagdkultur und die Landesherrschaft der Grafen/Fürsten von Hohenlohe-Langenburg in der Frühen Neuzeit. Sie stellten mit dieser Anlage ihre Jagdhoheit als wesentliches Hoheitsrecht des Landesherrn baulich unter</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen werden in die Begründung mit aufgenommen.</p>

<p>Beweis. Das Jagdschloss mit zugehörigem Wildpark und umlaufender Einfriedungsmauer besitzt eine charakteristische Solitärlage in der freien Landschaft der Hohenloher Ebene. Da die Anlage in hohem Maße landschaftsprägend ist, wurde sie als regional bedeutendes Kulturdenkmal auch in die Teilfortschreibung Kulturdenkmale des Landschaftsrahmenplans der Region Heilbronn-Franken aufgenommen.</p> <p>Durch die schlossabgewandte Lage am westlichen Rand des Jagdwaldes und die geringe Höhe der Solaranlagen mit nördlicher Eingrünung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schlossgebäude durch das Solarfeld auszugehen. Das Landesamt für Denkmalpflege weist dennoch darauf hin, dass durch die nahe an den Jagdwald mit seiner kennzeichnenden Ummauerung heranreichenden Solarflächen die charakteristische Solitärlage des Kulturdenkmals in der freien Landschaft der Hohenloher Ebene ein Stück weit verloren geht.</p>	
---	--

A.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Ellwangen

Stellungnahme vom 23.07.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Wir haben unsere Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan dem Regierungspräsidium in Stuttgart, Referat 45 - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik - bzw. Referat 21 zugeleitet. Sie erhalten von dort die zusammengefasste Stellungnahme des Regierungspräsidiums</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

A.3 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 05.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, regen wir hinsichtlich des benachbarten Kulturdenkmals Schloss Ludwigsruhe mit Wildpark eine enge Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde sowie in Bezug auf den Erhalt des Naturdenkmals „Ludwigsruher Eiche“ die Beteiligung der Naturschutzbehörde an.</p> <p>Hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands zu Schienenstrecken regen wir zwecks rechtlicher Absicherung eine Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde an, da die Strecke derzeit in diesem Abschnitt vermutlich nur stillgelegt, jedoch nicht entwidmet ist und Überlegungen zur Reaktivierung bestehen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir - wie vereinbart - um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie unter Kapitel B.4.1 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, wird das Vorbehaltsgebiet für Erholung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt und sieht keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals. Das Naturdenkmal wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

A.4 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 10.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Eine endgültige Stellungnahme muss bis zum Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der vollständigen Bewertung der Umweltauswirkungen zurückgestellt werden.</p> <p>Nach der vorläufigen Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten werden in dem Plangebiet und dem Vorhaben für die regenerative Stromerzeugung aber keine erheblichen naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die die Planung in Frage stellen bzw. verhindern würden. Aus rechtlichen Gründen muss nach der Erläuterung das Solarfeld eingezäunt werden. Auf einen ausreichenden Abstand des Zaunes vom Waldrand sollte aber wegen der austretenden Wildtiere geachtet werden.</p> <p>Im Osten an das Plangebiet schließt direkt die Ausgleichsmaßnahme M1 aus dem Bebauungsplan „Biogasanlage Ludwigsruhe“ an. Diese Ausgleichsmaßnahme darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung ist weiterhin sicher zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante Heckenpflanzung entlang der Biogasanlage bleibt erhalten. Die geplante Maßnahme M1 wird durch die Freiflächenphotovoltaikanlage überlagert. Der Ausgleich für diese Maßnahme erfolgt über die Anlage einer Buntbrache außerhalb des Geltungsbereiches.</p>
<p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.a. Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftli-</p>	

<p>cher Nutzflächen, hier 10 ha Ackerland, Bedenken erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. Ansonsten werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Auf dem Flurstück 1220/11 der Gemarkung Langenburg mit einer Größe von 80,6 ha befinden sich knapp 40 ha Ackerland, 30 ha Wald und 10 ha Hoffläche mit Biogasanlage. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von 10 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft wird.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 44 aus und weisen einen Standort mit Lehmboden aus, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse mittleren bis gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch außergewöhnlich gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</p> <p>Die Flächennachfrage im Gebiet Langenburg ist sehr hoch, wie auch in anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung strukturierten Bereich mit geringster Entfernung zur Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren:</p> <p><i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen und die Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um einen typischen Konflikt zweier Ansätze: Zum einen ist die Fläche aufgrund der nicht so hohen Ackerkennzahl, der standörtlichen Nähe zur Biogasanlage (Bündelung von anthropogenen Nutzungen und Energiegewinnungsanlagen) und der Flurbilanz für einen guten Standort für eine Freiflächenanlage, andererseits ist die Fläche aufgrund der Größe, der Nähe zur Hofstelle und generellen Flächenknappheit aus wirtschaftlicher Sicht ungünstig für eine Freiflächenanlage geeignet.</p> <p>Unter Abwägung der verschiedenen Argumente, möchte die Stadt aber weiterhin an dem Projekt festhalten, zumal der betroffene Landwirt selbst auch der Anlagenbetreiber sein wird und die Freiflächenanlage auch aus seiner wirtschaftlichen Sicht sehr wichtig zur Sicherung seines landwirtschaftlichen Betriebes ist.</p>
--	---

<p>Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p>	
<p><u>Untere Forstbehörde:</u></p> <p>Bei dem Solarpark Ludwigsruhe in Langenburg wurde ein 30m-Waldabstand in die Karte eingezeichnet. Da der Abstand von 30m aus § 4 (3) LBO nicht für Photovoltaikanlagen gilt, ist kein Abstand notwendig. Eine Haftungsverzichtserklärung ist obsolet, wenn der Anlagenbetreiber und der Waldbesitzer dieselbe Person sind. Es bestehen also keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

A.5 Bundesnetzagentur
Stellungnahme vom 09.07.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509) • für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414) • für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410) • für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364) • für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593) • für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360) 	<p>Kenntnisnahme Es sind keine weiteren Stellungnahmen der aufgeführten Fachbereiche eingegangen.</p>

A.6 Deutsche Telekom, Heilbronn

Stellungnahme vom 26.07.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich eine Telekommunikationslinie der Telekom entlang der ehemaligen Bahntrasse (siehe beigefügten Lageplan), die bei den Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden muss.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sowie die Mindestabstände nach den geltenden Richtlinien sind zu beachten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Anlage Lageplan</p>	<p>Die Unterlagen liegen dem Investor vor. Die Anlagen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

A.7 Zweckverband Wasserversorgung Nordost-Württemberg, Crailsheim

Stellungnahme vom 23.07.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Im betreffenden Plangebiet in Ludwigsruhe befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Kenntnisnahme
Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Kenntnisnahme
Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Hohenloher Wasserversorgung werden ebenfalls nicht tangiert.	Kenntnisnahme
<p>Anlage Übersicht HWG</p>	

A.8 Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn

Stellungnahme vom 20.07.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Der Bebauungsplan berührt die Belange des Zweckverbandes nicht. Dieser liegt außerhalb des Verbandsgebietes.	Kenntnisnahme

A.9 Netze BW, Öhringen

Stellungnahme vom 03.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.</p> <p>Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.</p> <p>Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Anlage Lageplan</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

A.10 Stadt Gerabronn

Stellungnahme vom 21.07.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2021 hat die Stadt Gerabronn für Ihren Bereich einen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen (Anlage). Die maximale Größe der Anlagen ist auf Gerabronner Markung auf 5 ha beschränkt. Die geplante Anlage in Ludwigsruhe ist doppelt so groß. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadtteil Michelbach an der Heide sind die Belange der Stadt Gerabronn tangiert.</p> <p>Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung vom 13.07.2021 die Abgabe einer Stellungnahme beschlossen. Wünschenswert wäre die Berücksichtigung der in unserem Kriterienkatalog aufgeführte Punkte Sichtbarkeit und ökologische Aufwertung. Weiter schlagen wir vor, als ökologische Ausgleichsmaßnahmen für dieses Projekt, Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für Michelbach an der Heide festzulegen. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu teilweise erheblichen Überflutungen durch Oberflächenwasser auch aus dem Bereich der Flächen südlich Ludwigsruhe, Gemarkung Stadt Langenburg.</p> <p>Zusätzlich bitten wir um Prüfung durch ein Fachgutachten, dass durch das neue Solarfeld Ludwigsruhe keine Blendwirkung für Einwohner in Michelbach an der Heide entsteht.</p> <p>Weitere Einwendungen oder Bedenken bestehen von Seiten der Stadt Gerabronn nicht.</p> <p>Anlage Kriterienkatalog</p>	<p>Die Anlage hat aufgrund der vorhandenen Topografie kaum eine Fernwirkung. Eine ökologische Aufwertung der Flächen unterhalb der Module wird festgesetzt. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind keine notwendig. Eine Verbesserung des Hochwasserschutzes müsste außerhalb dieses Verfahrens erfolgen.</p> <p>Die Sichtbarkeit des Plangebietes wird von Michelbach aufgrund der Topographie (Muldenlage) nur in untergeordnetem Maß gegeben sein.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

B.1 Private Stellungnahme 1

Stellungnahme vom 05.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Ich bin der Meinung, dass mit dem Solarpark wertvolles Ackerland nicht mehr als Acker genutzt wird und die Gefahr besteht, dass aufgrund der Biogasanlage ein weiter entferntes Ackerland zu überhöhten Preisen gepachtet bzw. gekauft wird.</p> <p>Der für die Biogasanlage bestimmte Mais muss unter Umständen von weit weg hertransportiert werden. Dies ist für die Umwelt mit Sicherheit nicht von Vorteil aufgrund des hohen Diesel Verbrauches. Dies führt zu Luftverschmutzung und Verunreinigung</p> <p>Muss das sein?</p>	<p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein wichtiger Baustein zur Energiewende in Deutschland. Die Flächeninanspruchnahme einer PV-Anlage ist hinsichtlich der darauf produzierten Strommenge deutlich geringer als bei einer Biogasanlage. Beim Vorhabenträger, Grundstückseigentümer, bisherigen Bewirtschafter sowie Anlagenbetreiber handelt es sich um dieselbe Person (Vorhabenträger).</p>

B.2 Private Stellungnahme 2

Stellungnahme vom 10.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Ich kann NICHT für diese Anlage stimmen, da ich strikt dagegen bin, dass landwirtschaftliche Flächen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen benutzt werden. Diese werden dringend für die Erzeugung für Nahrung und Futter für Mensch und Tier benötigt. Zudem haben wir in Hohenlohe mehr als genug versiegelte Flächen in Form von Parkplätzen vor Supermärkten oder Firmen, die man umweltverträglich dazu benutzen könnte. Die hohe Anzahl der hier in Hohenlohe bestehenden Biogasanlagen sprechen für mich ebenso dagegen. Denn für diese werden hier schon viel zu viele Flächen in Monokulturen mit all ihren bekannten Nachteilen benutzt. Diese erspare ich mir nun im Detail aufzulisten, den jedem, der sich nur</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein wichtiger und sehr notwendiger Baustein zur notwendigen Energiewende in Deutschland.</p> <p>Es ist weiterhin sehr sinnvoll, Dachflächen oder Parkplätze mit Photovoltaikanlage zu belegen. Es ist also keine Frage des „entweder oder“, sondern des „sowohl als auch“.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme einer PV-Anlage ist hinsichtlich der darauf produzierten Strommenge deutlich geringer als bei einer Biogasanlage.</p>

<p>etwas mit dieser Thematik beschäftigt, sind die brutalen Auswirkungen auf unsere Umwelt bekannt.</p>	
---	--

B.3 Private Stellungnahme 3
Stellungnahme vom 11.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Durch die bereits vorhandenen „Energieindustrieanlagen“ Windpark Brüchlinger Wald und Biogasanlage Gut Ludwigsruhe ist die Umgebung aus meiner Sicht schon mehr als genug für die alternative Energiegewinnung genutzt. Einer früheren Planung zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage (ca. 6 ha) östlich an Gut Ludwigsruhe angrenzend, wurde nicht entsprochen. Was waren die Gründe?</p> <p>Aus den ausliegenden Unterlagen entnehme ich, dass der Flächenbedarf für die geplante Anlage ca. 10 ha Land für die Module in Anspruch nehmen wird. Mir fehlt die Angabe der gesamt benötigten Fläche unter B.6.2 Maß und Nutzung, B.6.3 Nebenanlagen, fehlt die Flächenangabe.</p> <p>B.6.8. Pflanzangebote ist in B.4.1 Übergeordnete Planung, bereits in der Begründung festgelegt.</p> <p>Maßnahmen für Krisenfälle U.9.5 sind für mich relevant. Was ist im Falle eines Großbrands vorgesehen, ist genügend Löschwasser vorhanden und was passiert mit dem kontaminierten Löschwasser? Der Michelbach wird unter anderen aus dieser Gegend gespeist.</p> <p>O.2 Befriedung und Stützmauern. Aus welchem Grund ist eine Schutzhecke nur für den Norden und Osten geplant?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die städtebauliche Lage war an dem bisherigen Standort im Vergleich zum jetzigen nicht so gut.</p> <p>10 ha beträgt der gesamte Geltungsbereich. Darin enthalten sind die Modulflächen sowie sämtlich benötigte Nebenanlagen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die konkreten Maßnahmen für Krisenfälle sind von der Bauherrenschaft im Zuge des Bauantragsverfahren abzustimmen.</p> <p>Eine Eingrünung ist nur nach Norden mittels Hecke und nach Westen mittels einer Buntbrache vorgesehen. Im Osten befindet sich der Wald und von daher ist eine Eingrünung nicht notwendig. Eine Eingrünung im Süden würde einen starken Schattenbefall für die Solarmodule bedeuten und ist daher nicht vorgesehen.</p>

B.4 Private Stellungnahme 4

Stellungnahme vom 12.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die Entwurfsplanung der Firma CWF existiert laut ausgelegter Planskizze seit dem 26.02.2019, also schon über zweieinhalb Jahre.</p> <p>Die Planskizze der Module überschreitet die Fläche, welche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dafür vorgesehen ist.</p> <p>Die Reihen 1 bis 5 des Modulbelegungsplanes befinden sich außerhalb der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan skizzierten Fläche.</p> <p>Mir ist aufgefallen, dass die Auslegungsunterlagen zum großen Teil und im Wesentlichen unvollständig sind.</p> <p>In 47 Passagen stehen die Vermerke „wird im weiteren Verfahren ergänzt“ oder „wird gegebenenfalls im weiteren Verfahren ergänzt“.</p> <p>Vor allem die sensiblen Bereiche Artenschutz und Umweltschutz sind ungenügend erläutert bzw. nicht erwähnt.</p> <p>Sämtliche Schutzgüter die für den Erholungsraum wichtig sind, wie unter U.8.1.1 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gibt es für den Bestand, die Prognose sowie Bewertung für die Eingriffsregelung lediglich jeweils den Hinweis „wird im weiteren Verfahren ergänzt“.</p> <p>Somit ist es mir, als interessierte Einsichtnehmende nicht möglich entsprechend und ausführlich Stellung zu nehmen und es ist unbedingt notwendig darauf hinzuwirken die fehlenden Unterlagen zu vervollständigen um dann diese erneut auszulegen.</p>	<p>Zulässig sind nur Module innerhalb der im Plan festgesetzten Baugrenzen.</p> <p>Dies liegt darin begründet, dass es sich um eine sog. „frühzeitige Beteiligung“ gehandelt hat. In diesem Planungsstadium sind i. d. R. noch nicht alle Punkte vollumfänglich ausgearbeitet.</p> <p>Zur Öffentlichen Auslegung als zweiten Beteiligungsverfahrensschritt sind die Unterlagen vollständig ausgearbeitet.</p>

B.5 Private Stellungnahme 5

Stellungnahme vom 16.08.2021

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die geplante Fläche umfasst 10 ha und soll direkt am Anschluss der bestehenden Biogasanlage und dem angrenzenden Wald von [REDACTED], sowie südlich der stillgelegten Bahnlinie auf dem Anwesen Ludwigsruhe bebaut werden.</p> <p>1. Naherholungsgebiet Langenburg</p> <p>Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Die Stadt Langenburg zeigt sich in der Öffentlichkeit (Begrüßungs- und Verabschiedungsbilder, Internetauftritt) als eine sehenswerte Stadt mit Erholungseffekt in einem Naherholungsgebiet.</p> <p>Erholung kann nach unserer Meinung auch nur dann stattfinden, wenn die Augen und das Visuelle Wahrnehmen von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung besteht bereits durch den Bestand der 12 Windindustrieanlagen, die in unmittelbarer Nähe im Brüchlinger Wald zu sehen sind, sowie durch die gewachsene Biogasanlage. Wenn man also aus Richtung Blaufelden kommt oder auch vom Gut Ludwigsruhe,- einem Ort, an dem zahlreiche Events stattfinden und man sich in Richtung Langenburg bewegt, sei es zu Fuß oder auch mit anderen Fortbewegungsmitteln, ist eine solche große Fläche von Industrieanlagen nicht schön anzusehen und daher wenig erholsam.</p> <p>Bei dem geplanten großen Ausbau der Sondergebietszone könnte auch der Tourismus zurückgehen, der für manche Geschäftsleute der Stadt Langenburg eine Existenzgrundlage darstellt.</p> <p>Die Stadt Langenburg ist ein beliebtes Ausflugsziel (z.B. Schloss, Gastronomie, Freibad), die man immer wieder mit stark frequentierten Besuchern, Motorradfahrern und anderen erholungsbedürftigen Personen beobachten kann. Tourismusfrequentierte Langenburg ebenfalls durch das Mawell-Resort. Dort finden sich Menschen ein,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein wichtiger und sehr notwendiger Baustein zur Energiewende in Deutschland. Sie liegt topografisch günstig und hat kaum eine Fernwirkung, so dass der Erholungswert der Landschaft erhalten bleibt.</p> <p>Diese Gefahr wird nicht gesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>die in einem Naherholungsgebiet spazieren gehen und es genießen wollen. Typischerweise ist ein Naherholungsgebiet in seinem, Wesen ein wenig oder gar nicht bebautes Gebiet. Und wir denken, dass es durch 12 Windkraftanlagen und durch die Biogasanlage schon überfrachtet genug ist.</p> <p>2. Geplante Aussaat von Gräsern und Blümmischungen</p> <p>Es ist erfreulich, wenn Gräser und Wiesenblumen ausgesät werden sollen.</p> <p>Jedoch fordern wir, dass keinerlei Pestizide/Herbizide eingesetzt werden.</p> <p>Im Hinblick auf eine ökologische Behandlung der Natur soll außerhalb der Fahr- und Kontrollwege nur 2-3 Schnitte pro Jahr, nicht während der Vogelbrutzeit vom 01.04. bis 30.06. vorgenommen werden. Das Mähgut soll nach Möglichkeit abgeräumt werden. Alternativ wäre vielleicht sogar daran zu denken, ob die Fläche mit Schafen extensiv abschnittsweise beweidet werden könnte.</p> <p>3. Einfriedungen und Abstand zum angrenzenden Wald</p> <p>Wir erwarten, dass die Eingrünung der Außengrenze mit einer niederen Strauchhecke erfolgt. Wobei ein freier Streifen jeweils 15 m beidseitig der Bahnlinie eingehalten werden soll. In den Planunterlagen kann man ersehen, dass der Abstand zum Wald lediglich 30 m betragen soll. Das erscheint uns auf jeden Fall zu wenig. Der Abstand soll mindestens 50 m betragen, eventuell sogar noch mehr. Der angrenzende Wald verfügt über einen wunderbaren großen Altbaumbestand. Dieser könnte den Randbereich der Anlage im Winterhalbjahr erheblich verschatten. Wir fordern daher, dass die – noch bestehenden! – Baumriesen erhalten bleiben und vorher überlegt wird, ob man diese Beschattung im Winterhalbjahr als Investor akzeptieren möchte.</p>	<p>Es ist sicherlich sinnvoll, technische Anlagen zu bündeln, was hier in Kombination mit der erwähnten Biogasanlage gut gelingt. Daher wurde auch der ursprünglich angedachte Standort nordöstlich des Hofgutes nicht weiterverfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Auffassung wird geteilt. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Verwendung von Dünge- sowie Pflanzenschutzmitteln nicht gestattet ist.</p> <p>Auch diese Anregung wird aufgenommen und im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Ein Abstand zum Wald ist nicht notwendig und wird weder von der Forst- noch von der Naturschutzbehörde gefordert.</p> <p>Eine Gefahr der Verschattung ist nicht gegeben, da sich der Wald östlich von der Anlage befindet. Bäume müssen keine gefällt werden.</p>
---	---

<p>4. Vorkommen geschützter Arten im Gebiet</p> <p>Die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen liegen noch nicht vor. Es konnte im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden, dass dort nach Europarecht streng geschützte Brutvögel nachzuweisen sind. Wir sind der Meinung, dass ein solches Gutachten jetzt schon hätte vorliegen müssen, sodass es in einer Stellungnahme hätte mitberücksichtigt werden können.</p> <p>5. Wegnahme von Nahrungshabitaten der noch lebenden Wildvögel wie z.B. Milane, Falken, Bussarde und andere Tiere</p> <p>Zu verschiedenen Jahreszeiten (Frühjahr, Herbst und Winter) finden Greifvögel ihr Futter auf dem Ackerland, in dem sie Mäuse und anderes Getier als Nahrungsquelle erheischen können. Diese Möglichkeit würde bei der Genehmigung der über 10 ha großen Fläche sehr stark eingeschränkt werden. Zugebaute Flächen bieten daher in keiner Weise mehr Nahrungsangebote für Vögel, Rehe und andere Tiere. Es ist wohl anzunehmen, dass in dem angrenzenden Wald von [REDACTED] Tiere leben, die sich von der angrenzenden Fläche hin und wieder ernähren, das dann so nicht mehr möglich ist.</p> <p>6. Präjudizierende Wirkung des Bauvorhabens</p> <p>Weiter besteht die Gefahr, dass durch die Genehmigung der über 10 ha großen Sonderindustriezone weitere Anträge in der näheren Umgebung eingereicht werden könnten. Aus Gründen der Gleichbehandlung könnten diese u.E. kaum mehr abgelehnt werden, weil sich nachfolgende Antragsteller sich auf den Ausweis dieser Sondergebietszone berufen könnten.</p> <p>Eine Überfrachtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Hohenlohe wäre zu befürchten. Und das natürlich neben Windindustrie- und Biogasanlagen, die das angedachte Gebiet ja sowieso schon umrahmen.</p> <p>Hierzu erwähnen wir, dass eine regionalplanerische Steuerung von</p>	<p>Die Untersuchung wird im weiteren Verfahren in die Unterlagen eingearbeitet und mit ausgelegt.</p> <p>Es ist nicht notwendig, dass in einer frühzeitigen Beteiligung die Gutachten vorliegen. Der Gesetzgeber sieht explizit eine „möglichst frühzeitige“ Beteiligung der Öffentlichkeit vor.</p> <p>Es sind in der Umgebung noch ausreichende Nahrungshabitate vorhanden. Es handelt sich also nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.</p> <p>Die Planungshoheit hat die Stadt. Ein Dritter kann keine Planungserfordernis aufgrund dieses Bebauungsplanes einklagen.</p> <p>Die bauliche Entwicklung einer Kommune liegt in eigener Entscheidung. Ebenso wie Langenburg ihrer gesellschaftlichen Aufgabe zur Eindämmung des Klimawandels nachkommt. Dazu gehört auch, wie der Strom in Deutschland zukünftig produziert wird.</p> <p>Eine zwingende regionalplanerische Steuerung für Freiflächenpho-</p>
--	---

Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich des Regionalverbandes Heilbronn-Franken bisher völlig fehlt. Daher besteht die Gefahr des Drauflosbauens solcher Anlagen, was zu einem Wildwuchs führen kann und eine nachteilige Veränderung des Charakters der Landschaft Hohenlohes zum Nachteil bringen würde und bereits eingesetzt hat. Deshalb soll der Regionalverband HN-Franken zuerst seinen regionalplanerischen Aufgaben nachkommen und eine regionalplanerische Steuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik in Hohenlohe vornehmen.

In einer Fachzeitschrift (<https://www.erneuerbareenergien.de/agrophotovoltaik-genial-fuer-freiflaechen>) heißt es: „...Andererseits sind die PV-Anlagen in ihrer Verteilung inzwischen raumordnerisch zu lenken, um drohenden Wildwuchs zu verhindern. Eine unkontrollierte Expansion in die Fläche ist zu vermeiden. Der Zubau großer PV-Anlagen sollte, um die zunehmende Flächenbeanspruchung und Nutzungskonkurrenz zu vermeiden, weiterhin schwerpunktmäßig auf geeignete Dachflächen, insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten, aber auch auf Hallen in Messegebieten und auf Flächen großer Stallungen realisiert werden, um den Eigenverbrauch zusätzlich zu fördern...“.

Alternativ wären daher Dächer von Stallungen und Häusern eine optimale Fläche für Photovoltaikanlagen, die in keiner Hinsicht wertvolles Ackerland wegnehmen und die in keiner Weise visuell zusätzlich ins Auge stechen.

7. Widerspruch zum bisherigen Verhalten

Im Übrigen stünde die Genehmigung des Geplanten Bauvorhabens im Widerspruch zu dem ehemals geplanten Solarfeld in Nesselbach im Jahre 2018, das der Gemeinderat abgelehnt hat. Es wäre daher jetzt nicht nachzuvollziehen, warum drei Jahre später in Ludwigsru-

tovoltaikanlagen wird nicht gesehen. Die städtebauliche Entwicklung einer Kommune (wie z. B. auch für Wohn- und Gewerbegebiete) ist eine ureigene Aufgabe einer Kommune.

Es gibt vom NABU, BUND, Bodensees Stiftung und NaturFreunde Baden-Württemberg gemeinsam verfasstes Positionspapier „Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021). In der Einführung dazu steht „Um sowohl die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise einzudämmen, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Wandels und schnellen Handelns. Ein zentraler Baustein ist die Transformation unseres Energiesystems und damit einhergehend der Ausbau Erneuerbarer Energien. In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie eine wesentliche Rolle. (...)

Wie im Positionspapier beschrieben, kann unser Energiebedarf nicht alleine durch Solaranlagen auf Dachflächen und an Fassaden gedeckt werden. Außerdem können Solaranlagen nach der Baugenehmigung und Bebauungsplanverfahren auf der freien Fläche deutlich größer und schneller errichtet werden und günstiger Strom produzieren, was Freiflächenanlagen zu einer unverzichtbaren Ergänzung zu Solarenergie auf Dächern macht.“

Diese zitierten Passagen der vier Naturschutzverbände zeigen eine deutliche Positionierung und beinhalten einen Appell an die Verantwortlichen und an die Gesellschaft, sich mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien intensiv zu beschäftigen auch im Sinne der Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrisen. Ansonsten drohen dem Charakter der Landschaft Hohenlohes wesentlich schlimmere und nachhaltigere Veränderungen als Anlagen, die optisch wahrnehmbar sind. Eine Bewältigung der Klimakrise wird ohne eine Veränderung des Landschaftsbildes nicht zu erreichen sein und diese wird nicht nur woanders stattfinden können, sondern auch in Langenburg.

Die Fläche in Nesselbach wurde aufgrund des Standortes abgelehnt. Daher ist die Festlegung eines Standortes eine städtebauliche Aufgabe des Gemeinderates.

he eine solch große Fläche genehmigt werden sollte.

8. Kein weiterer Bedarf an weiterer Stromerzeugung durch Erneuerbaren Energien in der Region Hohenlohe

Die Region Hohenlohe ist ihren Pflichten zum Ausbau der Erneuerbaren Energien schon längst nachgekommen. Sie hat ihre Pflichten (z.B. beim „substantiellen Raumgeben“ bei der Windkraft, bei Biogasanlagen und auch bei der Photovoltaik) schon längst übererfüllt und der Strombedarf in der hiesigen Region ist durch „Erneuerbare“ schon mehr als gedeckt. Das Gebiet Hohenlohe macht lediglich 3 % der Gesamteinwohnerzahl von Baden-Württemberg aus, aber der Anteil der in BW erzeugten Erneuerbaren Energien Windkraft, Biogas und Photovoltaik macht jetzt schon mehr als 30 % in der Region aus.

9. Wertvolles Ackerland

Aufgrund des ökologischen Gedankens wollen wir auch zu bedenken geben, dass das Ackerland zur Bewirtschaftung und Ernährung der hier lebenden Menschen, d.h. der Allgemeinheit dienen sollte. Aufgrund des ökologischen Gedankens, sowie auch aufgrund der klimaerhaltenden Produktion hat sich der Regionalverband Heilbronn-Franken in der Verbandsversammlung vom 03.07.2020 – Vorlage (VV) 10/35 – beschäftigt. So schreibt z.B. der Regionalverband, dass Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild...“ nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

10. Abtransport des durch Freiflächenphotovoltaik erzeugten Stroms führt zu zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen und Bodenverbrauch

Abschließend wollen wir zu bedenken geben, dass durch den Abtransport des erzeugten Stroms der Bodenverbrauch ansteigt und es zu Bodenversiegelungen kommt. Stromtrassen/ Freilandverkabelungen/ Umspannstationen u.a. wären hierzu notwendig und es würde zu einem weiteren Verbrauch von wertvollem, landwirtschaftlich genutztem Ackerland kommen.

Diese Argumentation ist etwas verwunderlich, da auch die Gemeinden, die ein Kohle- oder Gaskraftwerk beheimaten mehr Energie erzeugen als sie selbst benötigen. Das gleiche gilt auch für die Windenergie stärkeren Regionen im Norden Deutschlands, die deutlich mehr erneuerbaren Strom erzeugen, als sie verbrauchen, weshalb auch dieser in unsere Region durch neue Stromleitungen geführt werden soll.

Trotz der Errichtung von Freiflächenanlagen wird es für die hier lebenden Menschen keine Ernährungsknappheit geben.

Die Erdkabel werden in den Boden i. d. R. neben Wegen eingepflügt. Dadurch kommt es zu keinen Bodenversiegelungen.

Aufgrund dieser unserer Ausführungen lehnen wir das geplante Bauvorhaben ab.	
--	--

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

Keine